

Geschäftsverzeichnissnr. 4368
Urteil Nr. 168/2008 vom 27. November 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 18^{ter} des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. April 2001, gestellt vom Rechtsprechenden Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 21. November 2007 in Sachen der von Martine Raets eingereichten Beschwerde gegen die Kooptation von Eddy Van Cleemputte als Mitglied des Polizeirates, dessen Ausfertigung am 3. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Rechtsprechende Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 18^{ter} des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. April 2001, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

dahingehend ausgelegt, dass Artikel 18^{ter} des vorerwähnten Gesetzes das Rechtsprechende Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt sehr wohl dafür zuständig macht, die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Polizeirates durch die Gemeinderäte aufgrund der Artikel 12 bis 18 des vorerwähnten Gesetzes und demzufolge auch die gemäß Artikel 18^{ter} Absätze 3 und 4 des vorerwähnten Gesetzes eingereichten Beschwerden zu beurteilen,

während für die Beurteilung von Beschwerden bezüglich der Kooptation von Mitgliedern des Polizeirates durch diesen Rat selbst gemäß Artikel 22^{bis} § 2 des vorerwähnten Gesetzes nicht das Rechtsprechende Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt zuständig wäre, weil es sich nicht um eine Wahl durch die Gemeinderäte gemäß den Artikeln 12 bis 18 des vorerwähnten Gesetzes handeln würde, sondern der Staatsrat aufgrund von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, weil es sich um eine Kooptation durch den Polizeirat selbst handeln würde, für die kein Rechtsmittel beim Rechtsprechenden Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt ausdrücklich im Gesetz vorgesehen wäre,

so dass im ersteren Fall ein Kandidat für den Polizeirat innerhalb oder außerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt das Recht hat, sich in erster Instanz an das Rechtsprechende Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt bzw. den Ständigen Ausschuss zu wenden, mit dem Recht auf Klageerhebung beim Staatsrat gemäß Artikel 18^{quater} des vorerwähnten Gesetzes, während im letzteren Fall das Gesetz nicht ausdrücklich das gleiche Verfahren vorsieht, und ein sich beschwerender Kandidat sich somit unmittelbar mit einer Nichtigkeitsklage an den Staatsrat zu wenden hat? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 18^{ter} des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (nachstehend: GIP) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, der bestimmt:

«Der ständige Ausschuss oder das in Artikel 83^{quinquies} § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnte Kollegium entscheidet ungeachtet der Tatsache, ob eine Beschwerde bei ihm eingereicht worden ist oder nicht, als Verwaltungsgerichtsbarkeit binnen dreißig Tagen nach Empfang der Akte über die Gültigkeit der Wahlen und verbessert gegebenenfalls die bei der Festlegung der Wahlergebnisse begangenen Fehler. Wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung getroffen worden ist, gilt die Wahl als ordnungsgemäß ».

Diese Bestimmung wurde eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

B.2. Diese Bestimmung wird durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan so ausgelegt, dass das in Artikel 18^{ter} des GIP vorgesehene Verfahren nur anwendbar ist auf die in den Artikeln 12 bis 18 des GIP erwähnte Wahl der Polizeiräte, einschließlich der in Artikel 18^{bis} Absätze 3 und 4 des GIP erwähnten Beschwerden gegen diese Wahl, jedoch nicht auf die in Artikel 22^{bis} § 2 desselben Gesetzes vorgesehene Kooption zusätzlicher niederländischsprachiger Mitglieder durch die Polizeiräte.

In dieser Auslegung stellt sich die Frage, ob es diskriminierend ist, dass Personen, die die Wahl eines Polizeirates durch die Gemeinderäte anfechten möchten, eine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit haben, die in einem doppelten Rechtszug mit unbeschränkter Rechtsprechung besteht, während Personen, die die Kooption zusätzlicher niederländischsprachiger Mitglieder durch den Polizeirat anfechten möchten, nur die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat haben.

B.3.1. Aufgrund von Artikel 12 des GIP muss in jeder Polizeizone, die mehrere Gemeinden umfasst, ein Polizeirat gewählt werden. Dieser Polizeirat setzt sich verhältnismäßig aus Gemeinderatsmitgliedern der verschiedenen Gemeinden, die gemeinsam die Mehrgemeindezone bilden, zusammen, und zwar auf der Grundlage ihrer jeweiligen Bevölkerungszahlen. Die Kandidaten müssen am Wahltag einem der betreffenden Gemeinderäte angehören (Artikel 14 des GIP). Nur die Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Gemeinden sind stimmberechtigt (Artikel 16 des GIP).

B.3.2. Aufgrund von Artikel 18*bis* Absätze 3 und 4 des GIP können die Kandidaten innerhalb von zehn Tagen nach der Verkündung der Wahlergebnisse eine Beschwerde gegen die Wahl des Polizeirates einreichen. Bezüglich der Wahl von Polizeiräten in der Flämischen und der Wallonischen Region muss diese Beschwerde beim Ständigen Ausschuss eingereicht werden, und bezüglich der Wahl der Polizeiräte in der Region Brüssel-Hauptstadt bei dem in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium.

Aufgrund der fraglichen Bestimmung tagen diese Instanzen als Verwaltungsgerichtsbarkeit und urteilen sie über die Gültigkeit der Wahlen, wobei sie gegebenenfalls die bei der Festlegung der Wahlergebnisse begangenen Fehler verbessern. Wenn diese Verwaltungsgerichtsbarkeiten nicht innerhalb von dreißig Tagen eine Entscheidung treffen, gilt die Wahl als ordnungsgemäß.

B.3.3. Aufgrund von Artikel 18*quater* des GIP können die Kandidaten, die Gemeinderäte und der Provinzgouverneur innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Notifizierung der Entscheidung über die in B.3.2 erwähnte Beschwerde Klage beim Staatsrat einreichen. In den Vorarbeiten wurde hierzu angemerkt:

« Ebenso wie in ÖSHZ-Angelegenheiten handelt es sich hier um eine Urteilsbefugnis mit unbeschränkter Rechtsprechung, d.h. der Staatsrat nimmt eine neue Prüfung der gesamten Streitsache vor und urteilt als Berufungsgericht in letzter Instanz in der Sache selbst, wobei er befugt ist, die in erster Instanz getroffene Entscheidung zu reformieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1125/001, S. 9).

B.3.4. Ein Kandidat, der die Wahl des Polizeirates anfechten möchte, hat folglich eine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit mit doppeltem Rechtszug, und dabei verfügen die beiden Rechtsprechungsorgane über die volle Rechtsprechungsbefugnis.

B.4.1. Artikel 22*bis* § 1 des GIP bestimmt, dass die Polizeizonen des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt mindestens die in diesem Absatz festgelegte Anzahl niederländischsprachiger Vertreter umfassen müssen. Wenn die in den Artikeln 12 bis 18 desselben Gesetzes erwähnte Wahl nicht mindestens diese Anzahl niederländischsprachiger Gewählter ergibt, kooptiert der Polizeirat aufgrund von Artikel 22*bis* § 2 des GIP selbst die erforderliche Anzahl niederländischsprachiger Mitglieder unter den zur niederländischen Sprachgruppe der betreffenden Gemeinderäte gehörenden ordentlichen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern.

B.4.2. Der Anwendungsbereich des in den Artikeln 18^{ter} und 18^{quater} Absätze 3 und 4 des GIP erwähnten Verfahrens ist auf die Gültigkeit der Wahl des Polizeirates begrenzt und erstreckt sich nicht auf die Kooption zusätzlicher niederländischsprachiger Mitglieder.

B.4.3. Folglich verfügen die Kandidaten, die die in Artikel 22^{bis} § 2 des GIP erwähnte Kooption anfechten möchten, nicht über die gleichen Rechtsmittel wie die Kandidaten, die die in den Artikeln 12 bis 18 desselben Gesetzes erwähnte Wahl anfechten möchten.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen nach sich zöge.

B.6. Es gibt - vom Strafrecht abgesehen - keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des doppelten Rechtszugs. Somit war der Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, ein Rechtsmittelverfahren gegen die in Artikel 22^{bis} § 2 des GIP erwähnten Kooptionsentscheidungen vorzusehen, vorausgesetzt allerdings, dass auch für diese Entscheidungen eine gerichtliche Kontrolle gewährleistet ist.

B.7. Gegen die in Artikel 22^{bis} § 2 des GIP erwähnten Kooptionsentscheidungen kann eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden.

B.8. Aus seiner Rechtsprechung wird ersichtlich, dass der Staatsrat eine Kontrolle sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze vornimmt. Zwar kann der Staatsrat die Entscheidung der betreffenden Behörde nicht durch seine eigene ersetzen, wenn er aber diese Entscheidung für nichtig erklärt, muss die Behörde sich nach dem Urteil des Staatsrats richten; wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Gründe des Urteils, das die erste Entscheidung für nichtig erklärt hat, nicht unberücksichtigt lassen.

Die nicht kooptierten Kandidaten verfügen deshalb über eine vollwertige Gerichtsbarkeitsgarantie gegen die in Artikel 22*bis* § 2 des GIP erwähnte Kooptionsentscheidung.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 18^{ter} des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. April 2001, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt